

Mitteilung des Senats

vom 17. November 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Aufhebung von Baubeschränkungen für die Anbaupläze Nr. 1195—1200 zu Bremerhaven	S. 1239.
2. Freistellen an den höheren Schulen	" 1240.
3. Erwerb eines Teils des Grundstücks Lilienthaler Chaussee, Kataster-Bezeichnung 364 A	" 1243.
4. Nachbesteuerungen und Steuerhinterziehungen bei der Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1907...	" 1243.

1. Aufhebung von Baubeschränkungen für die Anbaupläze Nr. 1195 bis 1200 zu Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Eigentümer der an der südlichen Seite der Bogenstraße in Bremerhaven belegenen Anbaupläze Nr. 1195—1200 haben sich an die berichtende Deputation mit einer Eingabe gewandt, worin sie um Aufhebung einer in ihren Kaufverträgen enthaltenen Baubeschränkung nachsuchen, weil diese die wünschenswerte Ausnutzung des Baugrundes und damit eine rentable Bauausführung in Frage stelle.

Mit der Auflegung dieser Baubeschränkung hat es folgende Bewandnis. Durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft vom 18./20. Oktober 1905 (Verhdlg. S. 879, 884) sind mehreren Anbaupläzen und insbesondere den dem Staate gehörenden Grundstücken an der östlichen Seite der Bismarckstraße in ihrem Teile zwischen Kutenberg- und Bogenstraße einige dingliche Lasten auferlegt, von denen die hier in Betracht kommende wie folgt lautet:

„Der Raum zwischen der Straßenlinie und den Frontmauern der zu errichtenden Vordergebäude darf nur mit gärtnerischen Anlagen besetzt werden, jedoch können folgende Baumwerke darauf errichtet werden:

- a. bis zu einem Drittel der Vorgartentiefe und bis zu einem Drittel der Gebäubebreite Erker, Balkone, Altane und andere Vorbauten, geschlossene Vorbauten jedoch nur bis zur Höhe des ersten Obergeschosses und bis zu einer Maximalhöhe von 8,5 m, von der Straßenhöhe an gerechnet, andere Vorbauten nur bis zu einer Maximalhöhe von 12 m, von der Straßenhöhe an gerechnet,

b. usw.“

In ihrem Bericht vom 15. Juni 1906 beantragte die Deputation zur Erzielung eines einheitlichen Straßenbildes im Einverständnis mit dem Stadtrat in Bremerhaven, daß die im Jahre 1905 beschlossenen Verpflichtungen auch den dem Staate gehörenden Grundstücken an der südlichen Seite der Bogenstraße auferlegt würden, was genehmigt wurde (Verhdlg. 1906 S. 582, 729/30). Als die berichtende Deputation den Verkauf der an der südlichen Seite der Bogenstraße liegenden sechs Anbaupläze Nr. 1195—1200 befürwortete, erklärte sich die Bürgererschaft mit dem vorgeschlagenen Einheitspreis von 25 M für das Quadratmeter „unter Berücksichtigung der früher beschlossenen Auflagen“ einverstanden (Verhdlg. 1907 S. 1145, 1184).

Das Gesuch der Bittsteller bezieht sich nun auf die Streichung der oben unter a aufgeführten, gesperrt gedruckten Worte.

Bei Prüfung des Gesuchs hat sich ergeben, daß bei einer nach Aufhebung der fraglichen Verpflichtung möglich werdenden Erhöhung der Vorbauten das Straßenbild nur unerheblich beeinträchtigt wird und daß die Rücksichtnahme auf das an der Westseite der Bismarckstraße belegene Gymnasium, in dessen Interesse den gegenüberliegenden Grundstücken jene Auflagen gemacht sind, die Aufrechterhaltung der bezüglichen Baubestimmung für die Grundstücke der Bittsteller an der Bogenstraße nicht erfordert. Auch der Stadtrat hat keine Bedenken gegen die beantragte Aufhebung ausgesprochen. Auf den beigegeführten Lageplan und die anliegende Gebäudezeichnung wird Bezug genommen.

Erscheint sonach einerseits die Aufhebung der beanstandeten Verpflichtung unbedenklich, so erhellt doch andererseits, daß die Bittsteller dadurch einen nicht unerheblichen Vorteil gewinnen. Wenn der Preis für die Grundstücke mit Rücksicht auf die beschränkenden Auflagen bemessen ist, erscheint es nach Ansicht der Deputation nur billig, daß die Eigentümer für den Wegfall eines Teils der Auflagen wegen des ihren Immobilien dadurch zufallenden Wertzuwachses dem Staate eine entsprechende Vergütung zahlen.

Nach sachverständiger Schätzung läßt sich die bei Wegfall der bemängelten Beschränkung ermöglichte Höherführung der Erker mit einem Kostenaufwande von etwa 875 M bewirken, während das Mehr an Miete, das durch den Ausbau zu erzielen ist, auf jährlich 150 M veranschlagt wird. Zieht man den in Bremerhaven üblichen Zinssatz von 5,5 % der Baukosten, demnach 48,13 M, vom Mehrertrag der Miete ab, so erhält man als den dem Eigentümer erwachsenden Vorteil den Betrag von jährlich 100 M. Demnach würde eine Ablösungssumme von je 1000 M nicht unangemessen erscheinen. Die Deputation ist jedoch der Ansicht gewesen, daß man aus Billigkeitsgründen den Bittstellern noch weiter entgegenkommen und die Entschädigung für jedes Haus auf nur 500 M bemessen solle. Sie ist daraufhin mit den Eigentümern in Verhandlung getreten, die indes zu keinem Ergebnis geführt hat, weil diese sich nur zu einer Abfindungssumme von 200 M für jedes Grundstück haben verstehen wollen, was die Deputation nach wiederholter Beratung für ungenügend gehalten hat.

Die Deputation beantragt:

ihr die Ermächtigung zu erteilen, gegen Zahlung einer Abfindungssumme von je fünfhundert Mark in die Aufhebung des bezeichneten Teils der unter a aufgeführten, den Anbauplänen Nr. 1195—1200 auferlegten dinglichen Lasten zu willigen.

Die Kosten der Berichtigung des Grundbuchs werden die Eigentümer der Grundstücke zu tragen haben.

Bremen, den 9. November 1908.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Marcus.**

(gez.) **Addicks.**

2. Freistellen an den höheren Schulen.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation einen Bericht erstattet, den der Senat unter Erklärung seines Einverständnisses der Bürgererschaft hierneben mitteilt.

Anlage.

Bericht.

Infolge des Beschlusses der Bürgererschaft vom 27. November 1907 (Verhölgn. S. 1214) ist die Schuldeputation vom Senat mit einem Bericht darüber beauftragt, ob es ausführbar sei, jährlich einer Anzahl von Volksschülern und Volksschülerinnen, die sich durch Fleiß und Fähigkeiten besonders ausgezeichnet haben,

ein Anrecht auf eine Freistelle an den höheren Schulen zu gewähren und ob es sich ferner empfiehlt, allen diesen Schülern die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und eventuell auch mit solchen Freistellen einen jährlichen Zuschuß zu verbinden.

In Erledigung des ihr erteilten Auftrages weist die Schuldeputation zunächst darauf hin, daß die Erlangung einer Freistelle für Volksschüler schon jetzt durch eine im vorigen Jahre vorgenommene Änderung der Freistellenordnung wesentlich erleichtert ist. Während nämlich früher Freistellen erst von Quarta an gewährt wurden, können sie jetzt schon von Sexta an verliehen werden. Die Änderung ist besonders auch in Rücksicht auf Volksschüler getroffen, da deren Eltern sich zu einem Übergang ihrer Söhne auf eine höhere Schule in der Regel nur dann entschließen werden, wenn ihnen eine Freistelle schon von Anfang an in Aussicht gestellt wird. Es kommt hinzu, daß bis jetzt die Anzahl der vorhandenen Freistellen, vier vom Hundert der Gesamtschülerzahl, meistens nicht voll in Anspruch genommen ist.

Was sodann die Frage betrifft, ob einer Anzahl von besonders tüchtigen Volksschülern ein Anrecht auf eine Freistelle an den höheren Schulen gegeben werden soll, so hat sich der Schulrat gutachtlich hierzu im Wesentlichen wie folgt geäußert:

„Es sollen nach den Andeutungen in der Bürgererschaft aus jeder Volksschule jährlich ein oder zwei zehn Jahre alte Schüler einer Prüfungskommission als besonders ausgezeichnet durch Betragen, Fleiß und Begabung zugeführt, von dieser Kommission geprüft und aus ihnen wieder 5 bis 10 als die besten ausgewählt werden. Diese sollen dann Anrecht auf eine Freistelle im höheren Schulwesen und womöglich außerdem auf ein Stipendium erhalten, das bestimmt ist, den noch abgesehen vom Schulgelde bestehenden pekuniären Schwierigkeiten zu begegnen. Freistelle und Stipendium verbleiben denjenigen dieser Schüler, die sich in jeder Hinsicht als geeignet erweisen bis zur Reifeprüfung einer Vollanstalt. Aber auf dem Wege dahin soll dreimal, nach 5 Jahren (Obertertia), 6 Jahren (Unterssekunda) 7 Jahren (Obersekunda) gesichtet und erwogen werden, welche von den Stipendiaten sich zu akademischen Studien als befähigt und berufen anlassen, und welche nach dem Urteil ihrer Lehrer richtiger vorher an einem dieser Zeitpunkte in eine praktische Laufbahn übertreten.

„Dem gegenüber ist zu bemerken, daß es für einzelne Lehrer und Vorsteher kaum angängig ist, solche Schüler von zehn Jahren zu bezeichnen, die vor allen anderen verdienen und geeignet sind, höheren Schulen zugewiesen zu werden. In einzelnen Ausnahmefällen mag ein solches Urteil mit ziemlicher Sicherheit gefällt werden können; aber in der Regel wird das sichere Abwägen aller in Betracht kommenden Faktoren gegen einander geradezu unmöglich sein. Selbst in den anscheinend klarsten Fällen sind Täuschungen nicht ausgeschlossen. Auch erwacht gerade manches erfreuliche Talent später, oft erst mit 12 bis 13 Jahren, und damit zugleich entsteht dann wohl das bewußte Verlangen nach höherer Ausbildung.

„Besteht diese Schwierigkeit schon an den einzelnen Schulen, so ist der in höherer Instanz entscheidenden Prüfungskommission eine vollends unlösbare Aufgabe gestellt. Unter 40 bis 50 mit glänzenden Zeugnissen als Elite antretenden Schülern diejenigen 5 bis 10 herauszufinden, welche für höhere Ausbildung die beste Gewähr bieten, ist m. E. mit irgend welcher Sicherheit nicht tunlich. Und Mißgriffe in der Auswahl würden zu sehr empfindlichen Rückschlägen führen. Möglich soll freilich bleiben, daß Stipendium und Genuß der Freistelle nachher eingeschränkt und entzogen werden; aber es bedarf wohl keiner Worte, um anzudeuten, wieviel Bitterkeit und Unlust daraus entstehen muß, wenn solche ungesucht dargebotene Wohltaten später auf das Verdikt einer anderen Instanz — in diesem Falle des Lehrerkollegiums der besuchten Anstalt — zurückgenommen werden.

„Der soeben hervorgehobene Umstand, daß die Benefiziaten nur nach der in der Schule bewiesenen Tüchtigkeit von Lehrern und Vorstehern ausgesucht werden sollen, erregt meine Bedenken in ganz besonderem Maße. Auch bisher schon ist

mancher Knabe nach wohlwollendem Rat und ermutigendem Zuspruche seiner Lehrer durch die Eltern auf den Weg zum Lehrerseminare oder sonst zu höheren Studien gebracht worden. Das soll und wird auch künftig unberührt bleiben. Allein solche Fälle planmäßig aufzusuchen, legt die Gefahr nahe, den Knaben, dem man nützen will, in schiefe Lagen zu bringen und den häuslichen Kreis, dem er entstammt, zu verwirren. Der Vorschlag der einzelnen Schule wirft den Funken des Ehrgeizes in die Herzen der Beteiligten, der weiter glimmt, wenn etwa die auswählende Kommission andere Knaben vorzieht. Es ist unschwer, zu ermessen, wie übel und ganz gegen die Absicht der Einrichtung das wirken kann und vielfach wirken würde. Kaum besser ist ferner der Fall des Gelingens, wenn das Elternhaus das dargebotene Geschenk annimmt in dem verhängnisvollen Irrtum, daß der Staat, der die Initiative ergriffen, alle Folgen und besonders alle auch mittelbar erwachsenden Kosten tragen müsse und werde.

„Ganz anders liegen jene schon berührten Ausnahmefälle, in denen das fundige Auge des Lehrers bei einem Schüler neben tüchtiger Begabung früh erwachte Vorliebe für geistige Interessen entdeckt und mit den Eltern erwägt, ob und wie es zu ermöglichen, daß der Knabe in die für ihn richtige Bahn gebracht werde. Auch da ist Vorsicht und Besonnenheit geboten. Oft sind auf diesem Wege wertvolle, bedeutende Kräfte dem Gemeinwohle gewonnen worden. Aber nicht selten ist auch der Erfolg minder erfreulich gewesen. Immerhin darf und muß empfohlen werden, daß gerade die Volksschule auf solche Ausnahmen achte und ihre Förderung sich angelegen sein lasse.“

Der Schulrat führt dann weiter aus, daß hier den gemeinnützigen Vereinen und der Privattätigkeit ein dankbares Feld der Wirksamkeit sich darbiete, wie diese denn auch schon oft vieles Gute in dieser Beziehung geleistet hätten.

Die Schuldeputation muß sich nach eingehenden Beratungen den vorstehenden Ausführungen anschließen und glaubt deshalb, die Verteilung von Freistellen bei den höheren Schulen an Volksschüler in der angeregten Weise nicht befürworten zu können.

Hinsichtlich der weiteren Frage, ob Volksschülern, die eine Freistelle an höheren Schulen erhalten, die Lernmittel staatsseitig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und eventuell auch jährliche Zuschüsse zu gewähren seien, kann die Schuldeputation dieses Verfahren nicht empfehlen. Zunächst würde, wenn solche Beihilfen an Volksschüler, die auf eine höhere Schule übergehen, gegeben werden, billiger Weise andern Schülern, die wegen der Vermögenslage ihrer Angehörigen eine Freistelle genießen, die gleiche Vergünstigung zu Teil werden müssen. Abgesehen hiervon aber wird es auch nicht unbedenklich sein, wenn der Staat das Streben einzelner nach einer höheren Ausbildung, auch wo es vollberechtigt ist, in positiver Richtung weiter fördern wollte, als dadurch, daß er die unentgeltliche Mitbenutzung seiner bestehenden Einrichtungen gewährt. In Betracht kommt dabei namentlich, daß es in den meisten Fällen mit der Absolvierung einer höheren Schule für die einzelnen Schüler allein nicht getan ist, daß vielmehr für ein Universitätsstudium oder zur Ergreifung eines andern höheren Berufs regelmäßig weitere steigende Kosten aufzuwenden sind, für deren Beschaffung oder Mitbeschaffung der Staat selbstverständlich weder eine rechtliche, noch auch nur moralische Verpflichtung übernehmen kann.

Bremen, den 16. November 1908.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr.

(gez.) J. Aug. Franke.

3. Erwerb eines Teils des Grundstücks Lilienthaler Chaussee, Kataster-Bezeichnung 364 A.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie beantragt, die Abtretung des zur Verbreiterung der Straße erforderlichen Teils des Grundstücks Lilienthaler Chaussee Kataster-Bezeichnung 364 A gemäß §§ 25 bis 27 der Bauordnung zu beschließen. Der Plan nebst Anlage hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen sind dagegen nicht erhoben.

Indem der Senat den Plan nebst Anlage der Bürgerchaft hierneben zugehen läßt, stimmt er dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerchaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der Bauunternehmer F. Parizot beabsichtigt das an der Lilienthaler Chaussee belegene Grundstück des H. Numund, Kataster-Nr. 364 A, zum Teil zu bebauen. Es ist deshalb der zur Chaussee zu ziehende, in dem beifolgenden Plane grün angelegte Teil dieses Grundstücks an den Staat abzutreten. Die darüber mit F. Parizot, dem Käufer der Parzelle, gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem Resultat. Es ist daher das Verfahren nach §§ 25 bis 27 der Bauordnung einzuleiten, was hiermit beantragt wird. Die Kosten können aus den der Deputation bewilligten Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.**(gez.) **H. G. Schütte.**

Verzeichnis des Eigentümers des Grundstücks.

Nutanlage.

Feldmark Horn und Lehe, Kat. Nr. 364 A.

Nr.	Lage	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
1	Die untersten Ränge.	—	364 A	Heinrich Numund.	

Bremen, den 15. Oktober 1908.

Das Katasteramt.

J. B.

(gez.) **E. Beckmann.**

4. Nachbesteuerungen und Steuerhinterziehungen bei der Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1907.

Die Steuerdeputation hat ihren Jahresbericht über Nachbesteuerungen und Steuerhinterziehungen bei der Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1907 übergeben, den der Senat der Bürgerchaft hierneben übersendet.

Bericht.

Im Rechnungsjahre 1907 hat das Generalsteueramt nach Abschluß der Steuerlisten 15 228 Nachbesteuerungen vorgenommen. Hiervon betrafen 12 451 Fälle die Besteuerung von Personen, die nach Beginn des Rechnungsjahres von auswärts zugezogen waren. Diese Personen wurden mit 99 897,60 M zur Steuer angelegt.

Da aber ein großer Teil der Zugezogenen nach kurzem Aufenthalt Bremen wieder verlassen hat, so konnten von der angelegten Steuer bis jetzt nur 64 185,25 M eingezogen werden. Weitere 2777 Fälle betrafen zum Teil absichtliche Steuerhinterziehungen, zum Teil Besteuerung nach den Aufkünften aus zugefallenen Erbschaften, zum Teil Heranziehung von Personen, die aus irgend einem Grunde in die Steuerlisten nicht eingetragen waren, aber später ermittelt wurden. In diesen 2777 Fällen wurden 238 519,15 M Steuern nachträglich angelegt.

Bestrafungen wegen Steuerhinterziehung haben im Rechnungsjahre 1907 in 35 Fällen stattgefunden. In diesen Fällen sind 5830,35 M an Steuern und 2160 M an Strafen eingezogen worden. An Zinsen auf nachzuzahlende Steuerbeträge wurden in 50 Fällen 1994,18 M angelegt und bezahlt.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.

bericht
hierne

- 1) die
len
late
- 2) den
lich
- 3) den
Die
- 4) den

wie fo

Für d
im Bo

dem 2
i
für di
r
für di
Gesam
im Jo